

Die «Basler Skala» lautet:

- Im 1. Dienstjahr (Anstellung mehr als 3 Monate) 3 Wochen
- Im 2. und 3. Dienstjahr 2 Monate
- Im 4. bis 10. Dienstjahr 3 Monate
- Im 11. bis 15. Dienstjahr 4 Monate
- Im 16. bis 20. Dienstjahr 5 Monate
- Ab 21. Dienstjahr 6 Monate

Die krankheitsbedingten Abwesenheiten bezüglich Krankenlohnzahlung werden kumuliert. Der Anspruch beginnt in jedem Dienstjahr neu. Nicht ausgeschöpfte Krankenlohnzahlungen können nicht auf das nächste Dienstjahr übertragen werden.

- 2.2.5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Krankheitsfalle unverzüglich und vor Dienstantritt den Arbeitgeber zu informieren. Dauert die Verhinderung länger als 3 Tage, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber so rasch als möglich ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Bei Unterlassung dieser zwingenden Vorschrift riskiert der Arbeitnehmer Verzögerungen oder den Verlust der allfälligen Versicherungsleistung sowie der Lohnzahlung.
- 2.2.5a. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer verpflichten, einen Vertrauensarzt zu konsultieren.
- 2.2.6. Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses endet die Verpflichtung des Arbeitgebers, Leistungen wegen Arbeitsverhinderung infolge Krankheit zu bezahlen. Dies unter Vorbehalt der Leistungen, die von der Krankentaggeld-Versicherung übernommen und weitergeführt werden.

2.3. Schwangerschaft / Mutterschaftsentschädigung

- 2.3.1. Bei ärztlich attestierten Schwangerschaftsbeschwerden gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Krankheit.
- 2.3.2. Unter den Voraussetzungen des Erwerbersatzgesetzes (EOG) und der Verordnung zum Erwerbersatzgesetz (EOV) hat eine Arbeitnehmerin Anspruch auf ein Taggeld von 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens während den ersten 14 Wochen nach der Geburt.
Einschränkungen, Voraussetzungen, Inkrafttreten und das Verhältnis zu anderen Bestimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Erwerbersatzgesetzes und allfälliger weiterer gesetzlicher Regelungen.

2.4. Lohnzahlung bei Unfall

- 2.4.1. Der Arbeitnehmer ist gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle (UVG) versichert. Nichtberufsunfälle sind nur dann versichert, wenn der Arbeitnehmer mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeitet. Es gelten die Durchführungsvorschriften der SUVA.
Bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfall werden die SUVA-Leistungen ausbezahlt. Die Bedingungen über die Prämienleistungen und Lohnvergütungen, namentlich über deren Beginn und Dauer, richten sich nach den Bestimmungen des UVG.
- 2.4.2. Der Arbeitnehmer, der durch Unfall an der Arbeit verhindert ist, hat unter Vorbehalt der SUVA-Bestimmungen Anspruch auf 80 % Lohnfortzahlung ab dem 1. Tag.
- 2.4.3. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber, diejenige für die Nichtberufsunfallversicherung der Arbeitnehmer.